

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den
Telegraphen-Verkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217243](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217243)

Zusammenstellung

der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerbahnposten, Landbriefträger, Postanstalten und der Brieffasten unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Besteht an dem Bestimmungsorte keine Telegraphenanstalt, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, durch Gilboten oder durch Estafette.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd“ bezw. „postlagernd“ und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhofslagernd“ ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich u. verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzuläge, Streichungen u. Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 M. für das Kalenderjahr voraus zu entrichten.

Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bezw. der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann gleichfalls in abgekürzter Form geschrieben oder fortgelassen werden.

Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu setzen.

Der Aufgeber hat in der Urschrift des Telegrammes zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift die etwaigen Angaben hinsichtlich der Zustellung (Post bezahlt P P, Gilbestellung bezahlt X P), der bezahlten Antwort (R P), der bezahlten dringenden Antwort (R P D), der Empfangsanzeige (O R), der Dringlichkeit (D), der bezahlten Vergütung (T C) oder der Nachsendung (F S) zc. niederzuschreiben. Diese Vermerke können in der abgekürzten Form niedergeschrieben werden und werden in diesem Falle nur für je ein Wort gezählt. Werden sie im Verkehr mit dem Auslande in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt, so müssen sie in französischer Sprache geschrieben sein.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nötig sind, um die Uebermittlung des Telegrammes an dessen Bestimmung zu sichern. Dieselbe muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Die Angabe des Landes, in welchem der Aufenthaltsort des Empfängers gelegen, ist erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Namen nicht auch einer andern Ortschaft angehört. Die Angaben der Aufschrift müssen, mit Ausnahme der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes niedergeschrieben werden.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Vorstehendem vorgesehenen Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabesamtes nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

2. Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme (vergl. 10.) der Interpunktionszeichen und Angabe des Beförderungsweges, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
2. Der Name der Abgangsanstalt, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegrammes aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.
3. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu 15 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt. Für die außereuropäische Korrespondenz ist die Wortlänge auf 10 Schriftzeichen festgesetzt.
4. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
5. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.
6. Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards zc., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen werden nach der Zahl der vom Aufgeber zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. Jedoch sind in englischer und französischer Sprache die Ausdrücke für Straße, Platz zc. rue, place, street, square, lane zc. nicht als zum Namen gehörig zu betrachten und als je ein Wort für sich zu zählen. Die einzige Ausnahme bildet der Straßennamen „Broadway“, welcher, wenn er nicht getrennt geschrieben ist, als ein Wort gezählt wird.
7. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wort-

zusammenziehungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind in der Aufschrift der Telegramme die Bezeichnungen der Bestimmungsorte, welche zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen oder ähnlich lautenden Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung führen, wie z. B. Frankfurt (Main) oder Frankfurmain oder Frankfurt Main, Gernsbach (Murgthal) oder Gernsbachmurgthal oder Gernsbach Murgthal; dieselben werden in der Telegrammaufschrift nur als ein Wort gezählt. Hierbei gilt als Regel, daß die nähere Ortsbezeichnung so geschrieben ist, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheint.

8. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.
9. Jedes einzelnstehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt. Dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
10. Die Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den neuen Absatz werden nicht mitgerechnet. Auf den außereuropäischen Linien brauchen diese Zeichen nicht übermittelt zu werden.
11. Punkte, Kommata und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.
12. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je eine Ziffer gezählt. Die Gebühren werden nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte des Telegramms berechnet, es sei denn, daß der Aufgeber einen anderen Weg angegeben hätte. Ergibt sich bei der Berechnung der Gebühren ein nicht durch 5 teilbarer Pfennigbetrag, so ist derselbe bis zu einem solchen zu erhöhen.

3. Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privat-Telegramms kann die Bevorzugung betreffs der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privat-Telegrammen erlangen, wenn er den Vermerk „Dringend“

(oder Urgent oder D) vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge für dieselbe Beförderungstrecke erlegt.

4. Bezahlte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Der Empfänger erhält eine Anweisung, welche ihn zur Aufgabe eines Telegramms zum Gebührenbetrage der vorausbezahlten Antwort innerhalb 6 Wochen berechtigt. Die Aufgabe bezahlter Antworten-

Telegramme kann auf Telegramme aus dem inneren Verkehr des Reichs-Telegraphengebietes bei allen Reichs-Telegraphenanstalten, auf Telegramme aus dem ausländischen Verkehr dagegen nur bei den Telegraphenanstalten am Bestimmungsorte dieser Telegramme erfolgen. Eine

Rückzahlung der bezahlten Antwortgebühr findet nicht statt.

Wird vom Aufgeber die Angabe „Antwort bezahlt (R P)“ beigefügt, so wird die Gebühr der Antwort für 10 Worte berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden,

so ist diese im Text des Ursprungs-Telegrammes anzugeben. Die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von 30 Worten für denselben Weg nicht übersteigen.

Die Vorauszahlung der Gebühren für dringende Antwortstelegramme „(RPD)“ ist zulässig.

5. Vergleichene Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegrammes hat das Recht, die Vergleichung desselben zu verlangen, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „collation“ oder „TC“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Anstalten, welche bei der telegraphischen Beförderung, bezw. Aufnahme mitwirken, vollständig verglichen.

Die Gebühr für die Vergleichung ist gleich dem vierten Teile der Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von derselben Länge für dieselbe Beförderungsstrecke.

6. Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat das Telegramm nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mitteilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nötigen Angaben,

damit der Aufgeber sein Telegramm möglichen Falles in die Hände des Empfängers gelangen lassen kann. Die Gebühr für die Empfangsanzeige ist gleich der für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten für dieselbe Beförderungsstrecke. (Vermerk vor der Aufschrift: „Empfangsanzeige“ oder „accusé de réception“ oder „C.R.“)

7. Nachzusendende Telegramme.

Jeder Aufgeber kann verlangen, daß die Anstaltsanstalt sein Telegramm innerhalb der Grenzen Europas nachsendet. Wenn ein Telegramm ohne weitere Angabe den Zusatz „nachzusenden“ (faire suivre oder FS) enthält, so befördert die Bestimmungsanstalt, nachdem sie die Bestellung an die gegebene Aufschrift versucht hat, dasselbe erforderlichen Falls an die neue, ihm in der Wohnung des Empfängers mitgeteilte Aufschrift sofort weiter.

Ist der Zusatz „nachzusenden“ von mehreren hintereinanderstehenden Aufschriften begleitet, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigen Falls bis zum letzten, befördert.

Für jede Nachsendung wird die volle tarifmäßige Gebühr vom Empfänger erhoben.

8. Vervielfältigung.

Die Telegramme gleichen Textes können gerichtet werden:

- an mehrere Empfänger in einem Orte,
- an den nämlichen Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte.

Soll ein Telegramm von der Bestimmungs-

anstalt behufs Bestellung vervielfältigt werden, so wird es bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm behandelt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für jede Ausfertigung wird für je 100 Worte oder einen Teil derselben eine Gebühr von 40 Pfg. erhoben.

9. Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus kann durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafetten erfolgen. Der Aufgeber hat die Art der Weiterbeförderung vor der Aufschrift anzugeben. Die Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post und die Niederlegung derselben als „postlagernd“ erfolgt im Inlande in der Regel als gewöhnliche Briefe und ohne Kosten für den Aufgeber und für den Em-

pfänger. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post werden innerhalb des deutschen Reiches in der Regel vom Empfänger erhoben; indessen kann auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfg. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

10. Zurückziehung von Telegrammen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. In solchen Falle werden die Telegraphen-Gebühren der innerhalb Deutschlands verbleibenden Telegramme nach Abzug einer Schreibgebühr von 20 Pfg., der übrigen Telegramme nach Abzug

einer solchen von 40 Pfg. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den beteiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückerstattet.

11. Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Uebersendung der Telegramme oder deren Uebersendung und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Für Telegramme, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt sind, sowie für solche Tele-

gramme mit bezahlter Vergleichung, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

12. Gebührenaufzahlung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämtliche bekannte Gebühren voraus zu entrichten; die Ergänzungs-Gebühren für nachzufindende Telegramme werden vom Empfänger erhoben.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender zurückgezahlt. Jedoch wird der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Marken nur auf Antrag erstattet.

Für jedes Telegramm, welches seitens des Aufgebers einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Eine Quittung über die entrichteten Gebühren wird dem Aufgeber eines Telegramms nur auf Verlangen gegen Zahlung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt.

13. Gebühren-Tarif.

A. Nach deutschen (einschließlich Helgolands) und luxemburgischen Telegraphen-Anstalten.

Für jedes Wort 6 Pf.
Für jedes Telegramm jedoch mindestens . 60 Pf.

	1 bis 10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	W o r t e .										
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) ein gewöhnliches Telegramm	0,60	0,70	0,75	0,80	0,85	0,90	1,00	1,05	1,10	1,15	1,20
b) ein dringendes Telegramm	1,80	2,00	2,20	2,35	2,55	2,70	2,90	3,10	3,25	3,45	3,60
c) ein Telegramm mit bezahlter Antwort bis zu 10 Worten	1,20	1,80	1,35	1,40	1,45	1,50	1,60	1,65	1,70	1,75	1,80
d) ein Telegramm mit Empfangsanzeige											
e) ein verglichenes Telegramm	0,75	0,90	0,95	1,00	1,10	1,15	1,25	1,35	1,40	1,45	1,50

B. Nach dem Auslande.

(Das Zeichen (D) bedeutet, daß dringendes Telegramme, das Zeichen (RO), daß offen zu bestellende Telegramme zulässig sind.)

a. Wortlänge 15 Buchstaben oder 5 Ziffern.

	Worttare.	Griechenland (D) (RO):	Worttare.
Afrika (West-) (RO) (via Teneriffa): Canarische Inseln	M. Pf. 1. 45	a) Festland und Inseln	M. Pf.
Senegal	2. 65	Poros und Cubda	0. 40
Bolama und Bissao	4. 50	b) nach den übrigen Inseln	0. 45
Konakry	4. 55	Großbritannien u. Irland	0. 15
Algerien-Tunis (D) (RO)	0. 27	Italien (D) (RO)	0. 15
Belgien (D) (RO)	0. 10	Luxemburg (D)	0. 06
Bosnien-Herzegowina (D) (RO)	0. 20	Malta	0. 40
Bulgarien (D) (RO)	0. 25	Marocco: Tanger	0. 40
Dänemark (D) (RO)	0. 10	Montenegro	0. 20
Frankreich (D) (RO)	0. 15	Niederland (D) (RO)	0. 10
Gibraltar	0. 25	Norwegen (D) (RO)	0. 20
		Oesterreich-Ungarn (D) (RO)	0. 10
		Portugal (D) (RO)	0. 25

	Worttage.			Worttage.	
	M.	Pf.		M.	Pf.
Rumänien (D) (RO)		0. 20	Guyana, Britisch (RO) (via Key West)		14. 45
Rußland (D), europäisches und kaukasisches	0. 25		Indien (RO) (via Bushire)	4. 10 bis	4. 35
Schweden (D)	0. 20		Isthmus von Panama (RO): Colon und Panama		5. 15
Schweiz (RO)	0. 10		Japan (D) (RO)	7. 70 bis	9. 35
Serbien (D)	0. 20		Madaira (D) (RO)		1. 30
Spanien (D) (RO)	0. 25		Malacca (RO) Britisch (via Bushire)	6. 15 bis	6. 40
Tripolis (D) (RO)	1. 05		Mexico (RO)	1. 85 bis	2. 75
Türkei (D) (RO)	0. 45		Nicaragua (RO)	5. 15 bis	5. 40
b. Wortlänge 10 Buchstaben oder 3 Ziffern.					
Afrika (Ost- u. Süd-) (RO)	3. 65 bis	8. 90	Niederländisch Indien (Su- matra, Java, Celebes, Bali)		6. 80
Afrika (West-) (via Teneriffa)	5. 05 bis	9. 85	Paraguay (RO) (via Gal- veston)		7. 20
Annam (RO) (via Bushire, Moulmein)		5. 90	Penang (RO) (via Bushire)		5. 55
Arabien (Ade, Perim, Hed- jas und Yemen) (RO)		3. 60	Perak (RO) (via Bushire)		5. 70
Argentinische Republik (RO) (via Galveston)		7. 20	Perfien	1. 30 bis	3. 65
Australien (via Bushire)	9. 35 bis	10. 55	Peru (RO) (via Galveston)	8. 40 bis	12. 30
Balutschistan (RO) (via Bushire): Anstalten am Golf von Oman		3. 65	Philippin.- Inseln (D via Amur) (RO): Luzon		8. 85
Bolivien (RO) (via Galveston)		7. 80	Rußland, asiatisches (D)	1. 45 bis	2. 35
Brasilien (RO) (via Lissabon)	7. 05 bis	7. 90	Salvador (RO)	4. 10 bis	4. 35
Cap-Verdische Inseln (D) (RO): St. Vincent		2. 90	Siam (RO) (via Bushire- Moulmein)		4. 75
Santiago		3. 85	Singapore (RO) (via Bus- hire-Penang)		6. 40
Chile (RO) (via Galveston)		9. 10	Tonking (RO) (via Bushire- Moulmein)		6. 30
China (D via Amur) (RO)	7. — bis	8. 90	Uruguay (RO) (via Pernam- buco)		8. 30
Cochinchina, französ. (RO) (via Bushire)		5. 15	Venezuela (via Haiti)		10. 20
Columbien (via Galveston) (RO)	5. 70 bis	5. 95	Vereinigte Staaten von Amerika, Britisch Amerika und St. Pierre-Miquelon (RO)	1. 5 bis	4. 10
Corea (D) (RO)	8. 85 bis	9. 35	Westindien (RO): Cuba	2. 75 bis	5. 15
Costa Rica (RO)		5. 40	das übrige Westindien	6. 00 bis	12. 80
Ecuador (RO) (via Galveston)		8. 45			
Ägypten (via Triest)	1. 45 bis	2. 35			
Guatemala und Honduras (RO)		4. 35			

~~~~~